

chung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Beseitigung der Mängel im Hinblick auf die erforderliche Konfliktbewältigung durch ein ergänzendes Verfahren, also durch ein förmliches Planfeststellungsverfahren mit den Regelungen der Anhörung gemäß § 73 VwVfG, zu erfolgen. Diesem Erfordernis ist die LDS mit der von ihr vorgenommenen Einleitung eines Planergänzungs- und -änderungsverfahrens nachgekommen.

Zielstellung des Verfahrens ist die Neufestsetzung der erforderlichen Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz an der verlegten B 174. Im § 73 VwVfG sind die Beteiligung der Gemeinden und die Auslegung des Planes geregelt. Durch eine ortsübliche Bekanntmachung wird rechtzeitig eine Information erfolgen, wo die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen besteht und wann die Einwendungsfrist endet. Zusätzlich hält die LDS ihre Bekanntmachungen, einschließlich der Unterlagen – recherchierbar für jedermann, fachlich geordnet und ohne Einschränkungen durch Schließzeiten oder räumliche Ferne – zu aktuellen Vorgängen und Verfahren im Internetportal unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vor.

Bestandteil der vom LASuV einzureichenden Verfahrensunterlagen sind schalltechnische Untersuchungen nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“, dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahren. Sie werden mit den Eingangsparametern (z. B. Verkehrsaufkommen und Lkw-Anteil im Prognosejahr 2015, zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Pkw und Lkw) vorgenommen, welche in den 2009 planfestgestellten Unterlagen verwendet wurden. Nur so können die mit den errichteten Schallschutzanlagen ermittelten Beurteilungspegel immissionsortbezogen verglichen, die Lärmauswirkungen der baulichen Abweichungen auf das Umfeld der verlegten B 174 beurteilt und verschiedene Varianten für bauliche Änderungen der Schallschutzanlagen untersucht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle vom Vorhaben Betroffenen die Möglichkeit haben, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. In dem von der Planfeststellungsbehörde zu erlassenden Beschluss wird über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entschieden. Gegen den Beschluss der LDS können seitens der Einwender Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Die Stadt Chemnitz hat am 30. Juni 2014 und am 15. Juni 2015 Einwohnerversammlungen zum Lärmschutz an der neuen B 174 durchgeführt. Zudem wurden die nachgereichten Unterlagen im Rahmen einer Besprechung im SMWA mit Vertretern der Bürgerinitiative umfassend erörtert. Weiterhin haben die LDS mit Schreiben vom 2. Mai 2016, das SMWA mit Schreiben vom 12. Mai 2016 und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Schreiben vom 7. Juli 2016 die von der Bürgerinitiative übermittelten Fragen zum laufenden Verfahren beantwortet.

Über die Ergebnisse des Planänderungsverfahrens, basierend auf dem durch das LASuV durchgeführten Vergleich der Ausführungsplanung gegenüber der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen beim Neubau der B 174, wurden die Petenten bei einem Termin am 31. Januar 2017 im SMWA informiert. Hierbei wurden klare Mängel in der Bauausführung der Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. Die aktuelle Ausführung der Lärmschutzanlagen wurde in die schallschutztechnische Untersuchung einbezogen. Dabei kam heraus, dass an einigen der in die Berechnung einbezogenen Emissionsorte, erhöhte nicht zulässige Werte erreicht werden. Es wurde ausgeführt, dass so-